

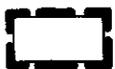
ÜBERSICHTSPLAN M.1:5000

Textliche Festsetzung

Die Gebäudehöhe darf in dem durch Begrenzungs- und Trennungslinie gekennzeichneten Gebiet A 8,00 m nicht übersteigen; sie ist vom vorhandenen, bergseitig an das Gebäude anschliessenden Gelände zu messen; in dem gekennzeichneten Gebiet B darf die Gebäudehöhe 5,00 m nicht übersteigen; sie ist vom vorhandenen, bergseitig an das Gebäude anschliessenden Gelände zu messen.

Die in der 1. Änderung des Bebauungsplanes OS 128 getroffenen Festsetzungen bleiben unberührt, die textlichen Festsetzungen zu 1. werden aufgehoben.

Planzeichenerklärung



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Änderung des Bebauungsplans



Trennungslinie



STADT HILDESHEIM

4. Änderung des Bebauungsplanes OS 128

Für das Gebiet zwischen
Adolf-Kolping-Straße und Panoramaweg
am Steinberg im Ortsteil Ochtersum

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die neuzubildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

Hildesheim, den
Stadtvermessungsamt

Für die Aufstellung des Planentwurfs.

Hildesheim, den 04.03.1986

Stadtplanungsamt

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde gem. § 2 (1) BBauG (neueste Fassung) vom Rat der Stadt in seiner Sitzung am 21.4.1986 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung bekanntgemacht. Die öffentliche Darlegung gem. § 2 a (2) BBauG erfolgte vom bis Gleichzeitig bestand allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Hildesheim, den 16.07.1986
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Dem Entwurf mit Begründung zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes hat der Rat der Stadt Hildesheim gem. § 2 Bundesbaugesetz (neueste Fassung) in der Sitzung am zugestimmt und die öffentl. Auslegung gem. § 2 a (6) BBauG beschlossen.

Hildesheim, den
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Der Entwurf mit Begründung zu diesem Bebauungsplan hat gem. § 2 a (6) Bundesbaugesetz (neueste Fassung) in der Zeit vom 03.06.1987 bis 02.07.1987 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.
Die Auslegung ist am 25.05.1987 mit dem Hinweis auf die Möglichkeit zur Erhebung von Anregungen und Bedenken während der Auslegungsfrist in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung bekanntgemacht worden.

Hildesheim, den 03.07.1987
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
gez. Thoma

Der Entwurf zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde aufgrund der gem. § 2 a (6) Bundesbaugesetz (neueste Fassung) vorgebrachten Anregungen und Bedenken geändert. Der Rat der Stadt Hildesheim hat in der Sitzung am 15.12.1986 der Änderung zugestimmt und die erneute öffentl. Auslegung beschlossen.

Hildesheim, den 16.12.1986
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
gez. Thoma

Dieser Bebauungsplan wurde gem. § 10 ^{Baugesetzbuch} Bundesbaugesetz (neueste Fassung) und der Niedersächsischen Gemeindeordnung (neueste Fassung) vom Rat der Stadt Hildesheim in der Sitzung vom 31.08.1987 als Satzung beschlossen. Die Begründung ist gem. § 9 ^{Baugesetzbuch} Bundesbaugesetz beigelegt, ihr wurde zugestimmt.

Hildesheim, den 01.09.1987
gez. Klemke (L.S.)
Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan ist gem. § 11 Abs. 1 BauGB am 26.10.1987 angezeigt worden. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde gem. § 11 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht.

Hannover, den 25.11.1987
Bezirksregierung Hannover
Im Auftrage
(L.S.)
gez. Hagen

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes ist gem. § 12 BauGB am 16.12.1987 im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 16.12.1987 rechtsverbindlich geworden und liegt zu jedermanns Einsicht bereit.

Hildesheim, den 16.12.1987
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
gez. Thoma

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Hildesheim, den 16.10.1990
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
gez. Kulenkampff

Innerhalb von 7 Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.
Hildesheim, den 19.12.94
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
gez. Kraatz